



MERKBLATT für den Betrieb einer technischen Röntgeneinrichtung

(Stand: März 2008)

1. Die Röntgenverordnung ist in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) zur Einsicht ständig verfügbar zu halten (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 RöV).
2. Die Röntgeneinrichtung ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 RöV in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durch einen Sachverständigen nach § 4a RöV (siehe Anlage) überprüfen zu lassen. Es ist dafür zu sorgen, dass eine Durchschrift des Prüfberichts dem Regierungspräsidium unverzüglich übersandt wird.
3. An Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, ist nach § 35 Abs. 1 RöV unverzüglich die Körperdosis zu ermitteln. Zur Ermittlung der Körperdosis nach § 35 Abs. 1 RöV ist die Personendosis mit Dosimetern von einer nach § 35 Abs. 4 Satz 2 RöV bestimmten Messstelle (siehe Anlage) zu messen.
4. Nach § 4 Abs. 5 RöV ist eine erneute Anzeige erforderlich, wenn der Betrieb der Röntgeneinrichtung wesentlich geändert wird.

Beispielsammlung **wesentlicher Änderungen**:

- Austausch der gesamten Röntgeneinrichtung
- Änderung des Betriebsortes
- Austausch des Schaltgerätes oder Generators
- bauliche Änderungen, hierzu zählt:
 - Neu- und Umbau der Wände des Röntgenraumes
 - Austausch und Änderung der Türen des Röntgenraumes
 - Neubau oder Austausch der Bleiglasscheiben
 - Nutzungsänderungen der benachbarten Räume, wenn sich die einzuhaltenden Grenzwerte verringern
 - bauliche Änderungen in der Nachbarschaft (z. B. Errichtung eines Gebäudes vor Fensterfront)
 - Verlegung oder Umbau von Schaltkabinen oder Bedienplätzen innerhalb des Röntgenraumes
- Änderung der Betriebsdaten
- Änderung der Aufenthalts- oder Arbeitsplätze innerhalb eines Röntgenraumes, soweit § 19 RöV betroffen ist
- Austausch des Röntgenstrahlers, wenn der neue Röntgenstrahler nicht bauartzugelassen ist oder eine Erhöhung der Röhrenspannung ermöglicht oder Komponente einer Grobstruktureinrichtung ist und keine Stückprüfungsbestätigung des Herstellers vorhanden ist.

Zur Abklärung in Zweifelsfällen, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich zusätzlich an einen Sachverständigen wenden.

5. Nicht beruflich strahlenexponierte Personen dürfen nicht mehr als die in § 32 RöV genannten Körperdosen erhalten (z.B. max. 1 mSv/a effektive Dosis).
6. Dem Regierungspräsidium ist
 - die Beendigung des Betriebs der Röntgeneinrichtung (§ 3 Abs. 8 RöV; § 4 Abs. 7 RöV, Beendigung Röntgentätigkeit oder die Röntgeneinrichtung wird abgeschafft)
 - die Grenzwertüberschreitung nach § 35 Abs. 11 RöV und
 - der außergewöhnliche Ereignisablauf oder Betriebszustand nach § 42 RöV mitzuteilen.
7. Gemäß § 36 RöV sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens in jährlichen Abständen Unterweisungen durchzuführen.
8. Bescheinigung der Fachkunde:
Gemäß § 18a Abs. 1 Satz 3 RöV muss der Erwerb der Fachkunde von der zuständigen Stelle geprüft und bescheinigt werden.
Besonders wichtig:
Nach § 18a Abs. 1 Satz 4 RöV darf die Kursteilnahme nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
9. Die Fachkunde im Strahlenschutz ist nach § 18 a Abs. 2 RöV mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren.
10. Dem Regierungspräsidium ist gemäß § 13 Abs. 5 RöV
 - die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten mit Angabe der Aufgaben und Befugnisse,
 - Änderungen der Aufgaben und Befugnisse und
 - das Ausscheiden eines Strahlenschutzbeauftragten aus seiner Funktion unverzüglich mitzuteilen.
11. Ändert sich der Strahlenschutzverantwortliche (natürliche wie juristische Personen), dem eine Genehmigung erteilt worden ist oder der eine Anzeige erstattet hat, ist eine neue Genehmigung zu beantragen bzw. eine neue Anzeige zu erstatten, da im Strahlenschutzrecht Genehmigungen nicht übertragbar sind (§ 13 Abs. 1 Satz 1 RöV). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine GmbH in eine AG umgewandelt werden soll oder ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen übernommen wird. Handelt es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder um eine nicht rechtsfähige Personengesellschaft und besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern, so ist mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. (§ 13 Abs. 1 Satz 3 RöV). Diese Mitteilung ist auch immer dann vorzunehmen, wenn sich diese Person ändert.
12. Im Falle der Insolvenz übernimmt der Insolvenzverwalter die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen. Dies ist dem Regierungspräsidium mitzuteilen.

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.4 Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart	Tel.: 0711/904-0 Fax: 0711/904-15090 e-mail: abteilung5@rps.bwl.de
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.4 Markgrafenstr. 46 76133 Karlsruhe	Tel.: 0721/926-0 Fax: 0721/933-40250 e-mail: abteilung5@rpk.bwl.de
Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.4 Schwendistr. 12 79102 Freiburg i.Br.	Tel.: 0761/208-0 Fax: 0761/208-394200 e-mail: abteilung5@rpf.bwl.de
Regierungspräsidium Tübingen Referat 54.1 Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen	Tel.: 07071/757-0 Fax: 07071/757-3190 e-mail: abteilung5@rpt.bwl.de

Liste der Auswertungsstelle zur Personendosisüberwachung

Auswertungsstelle im Helmholtz Zentrum München Ingolstädter Landstraße 1 85761 Oberschleißheim (Filmdosimetrie, Teilkörperdosimetrie, Albedodosimetrie und TLD-Umgebungsüberwachung)	Tel.: 089/3187-2220 Fax: 089/3187-3328 e-mail: haeuser@helmholtz-muenchen.de figel@helmholtz-muenchen.de lempart@helmholtz-muenchen.de
Auswertungsstelle Hamburg im Helmholtz Zentrum München Max-Brauer-Allee 134 22765 Hamburg (Glasdosimetrie)	Tel.: 040/42811-3140 Fax: 040/42811-3142

Sachverständige nach § 4a RöV

Adresse	Telefon/Telefax/Email
Regierungspräsidium Stuttgart c/o LUBW Hertzstr. 173 76187 Karlsruhe	Tel.: 0721/5600-2270 Fax: 0721/5600-2339 herbert.gahtow@rps.bwl.de
TÜV Süd Energietechnik GmbH Dudenstraße 28 68167 Mannheim	Tel.: 0621/395-476 Fax: 0621/395-644 walter.beetz@tuev-sued.de
SPIN - Sennwitz & Partner Ingenieurbüro - Gesellschaft für Geräteprüfungen mbH Dahlienweg 4 68782 Brühl	Tel.: 06202/702100 Fax: 06202/702101 sennwitz@spin-gmbh.de
TÜV Süd Industrie Service GmbH Gottlieb-Daimler-Str. 7 70794 Filderstadt	Tel.: 0711/7005-460 Fax: 0711/7005-777 bruno.wagner@tuev-sued.de
ZPKo - Dr. Klaus Kolb Strahlenschutz GmbH Im Schüle 27 70192 Stuttgart	Tel.: 07 11/253595-3 Fax: 07 11/253595-40 vondemberge@zpk-gmbh.de gottwals@zpk-gmbh.de
LGA Bautechnik GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg	Tel.: 0931/4196-169 Fax: 0931/4196-165 clemens.hain@lga.de
Prüfstelle für Strahlenschutz GmbH Klusterfeld 2 30974 Wennigsen	Tel.: 05109/63652 Fax: 05109/64039 volker.sendler@pfstrahlenschutz.de
TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG Energie und Systeme Am TÜV 1 30519 Hannover	Tel.: 0800/9861800 (kostenfrei) Fax: 07127/924291 ensyshannover@tuev-nord.de kdollmann@tuev-nord.de